



# FORDERUNGSABSCHREIBUNGEN STÄDTISCHE BESTATTUNG

StRH 2023 / 02

StRH 2023/02

St. Pölten, im Februar 2023

---

Magistrat der Stadt St. Pölten  
Stadtrechnungshof  
Rathausplatz 1  
3100 St. Pölten

Tel.: +43 2742 333 3901  
e-mail: [stadtrechnungshof@st-poelten.gv.at](mailto:stadtrechnungshof@st-poelten.gv.at)  
web: [www.st-poelten.at](http://www.st-poelten.at)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>2</b>
1.1	Prüfungsgrundlagen.....	2
1.2	Prüfungsgegenstand.....	2
1.3	Erläuterungen zum Berichtsaufbau.....	2
<b>2</b>	<b>Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	3
2.2	Buchungsbestimmungen.....	3
<b>3</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b> .....	<b>5</b>
3.1	Allgemeine Feststellungen.....	5
3.1.1	Beschluss des Stadtsenates.....	5
3.1.2	Verbuchung der Abschreibung und Behandlung der Umsatzsteuer.....	5
3.1.3	Gerichtskosten und Zinsen.....	5
3.1.4	Aktenführung.....	5
3.1.5	Mahnwesen.....	6
3.2	Die Fälle im Einzelnen.....	6
3.2.1	Fall A.....	6
3.2.2	Fall B.....	7
3.2.3	Fall C.....	7
3.2.4	Fall D.....	7
3.2.5	Fall E.....	8
3.2.6	Fall F.....	8
3.2.7	Fall G.....	9
3.2.8	Fall H.....	9
3.2.9	Fall J.....	9
3.2.10	Fall K.....	10
3.3	Jährliche Forderungsabschreibung.....	10
<b>4</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>11</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Prüfungsgrundlagen

Der Stadtrechnungshof prüft gemäß § 48 NÖ. Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl. 1026-0 die gesamte Ausgaben- und Einnahmengarung der Stadt, ihrer Anstalten und Eigenbetriebe, der von ihr verwalteten Fonds und Stiftungen, die gesamte Schuldengarung sowie die Garung mit dem beweglichen und unbeweglichen Gemeindevermögen auf

- a) die rechnerische Richtigkeit,
- b) die Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften und
- c) die Einhaltung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Der Stadtrechnungshof hat unmittelbar an den Bürgermeister, den Ausschuss für Kontrolle und den Magistratsdirektor zu berichten.

## 1.2 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof prüfte die vom Stadtsenat am 28. November 2022 beschlossenen Abschreibungen uneinbringlicher Forderungen bei der Städtischen Bestattung.

Geprüfte Stelle der war die Städtische Bestattung im Bereich V/6 Bauprojekte, Infrastruktur und Betriebe.

## 1.3 Erläuterungen zum Berichtsaufbau

Im Bericht getätigte Empfehlungen des Stadtrechnungshofes sind grün unterlegt, Feststellungen durch einen seitlichen grünen Längsstrich gekennzeichnet.

## 2 Grundlagen

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Zuständigkeiten für die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen sind im **NÖ STROG**<sup>1</sup> geregelt.

#### **Magistrat**

Dem Magistrat obliegt

- die Löschung uneinbringlicher und die Nachsicht von Abgabenschuldigkeiten sowie
- die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur bei Konkurs- und Ausgleichsverfahren.

#### **Stadtsenat**

In allen anderen Fällen ist grundsätzlich der Stadtsenat zuständig.

#### **Gemeinderat**

Überschreiten die Abschreibungen uneinbringlicher Forderungen im Einzelfall 0,05 % der Summe der veranschlagten Erträge des Ergebnisvorschlages<sup>2</sup> (ausgenommen Konkurs- und Ausgleichsverfahren) ist jedoch der Gemeinderat das zuständige Organ.<sup>3</sup>

Die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen öffentlich- oder privatrechtlicher Natur sollen auf Grund ihrer Wertigkeit und zur Information des Gemeinderates wegen ihrer möglichen Auswirkungen auf den Voranschlag der Stadt in die Kompetenz des Gemeinderates fallen, aber nur ab einem Wert von 0,05 % der Erträge des Ergebnisvoranschlages. Bei geringfügigeren Beträgen soll der Gemeinderat nicht mit diesen Angelegenheiten befasst werden müssen. Ebenso soll der Gemeinderat nicht befasst werden müssen, wenn es sich um Konkurs- oder Ausgleichsverfahren handelt.<sup>4</sup>

### 2.2 Buchungsbestimmungen

#### **Aufwandskonto**

Die Ausbuchung der uneinbringlichen Forderungen ist auf einem Aufwandskonto (Schadensfälle) darzustellen.

Die städtische Bestattung führt ihre Buchhaltung nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches. Daher ist der Österreichische Einheitskontenrahmen zu verwenden, der die Konten

*780 – 781 Forderungsverluste, Wertberichtigungen zu Forderungen, sonstige Schadensfälle*

vorsieht.

#### **Umsatzsteuer**

Bei der Ausbuchung von uneinbringlichen Forderungen ist darauf zu achten, dass eine allfällig enthaltene Umsatzsteuer zu berichtigen ist.

Diese Vorgangsweise ist in den Einkommensteuerrichtlinien 2000, RZ 742 näher beschrieben.

---

<sup>1</sup> § 47 (2) c) NÖ STROG

<sup>2</sup> Jahr 2023: € 111.500,--

<sup>3</sup> § 32 (24) NÖ STROG

<sup>4</sup> Vgl. Motivenbericht zum Gesetzesentwurf vom 18. Mai 1999

**4.6.1.7 Forderungsabschreibung****742**

Sind Forderungen aus Lieferungen und sonstigen Leistungen abzuschreiben, weil die Forderungen uneinbringlich geworden sind, so ist der Berechnung der Forderungsabschreibung zwar der gesamte uneinbringlich gewordene Forderungsbetrag (also einschließlich Umsatzsteuer) zu Grunde zu legen. Es ist aber zu beachten, dass der leistende Unternehmer in Höhe der auf den Forderungsausfall entfallenden Umsatzsteuer eine Berichtigung (Minderung) der Umsatzsteuerverbindlichkeit vorzunehmen hat (§ 16 Abs. 3 UStG 1994).

Voraussetzung für eine solche Minderung der Umsatzsteuerverbindlichkeit ist jedoch, dass der Forderungsverlust nachweislich bereits eingetreten ist. Aus § 16 Abs. 3 UStG 1994 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 UStG 1994 kann abgeleitet werden, dass für die Minderung der Umsatzsteuerverbindlichkeit der Zeitpunkt maßgeblich ist, in dem die Abschreibung der uneinbringlich gewordenen Forderung vorgenommen wird.

*Beispiel:*

*Eine uneinbringlich gewordene Forderung beträgt 120.000 S (davon 20.000 S Umsatzsteuer). 100.000 S sind über Aufwand und 20.000 S auf Umsatzsteuerverbindlichkeit (Soll) zu buchen.*

### 3 Ergebnis der Prüfung

#### 3.1 Allgemeine Feststellungen

##### 3.1.1 Beschluss des Stadtsenates

Der Stadtsenat beschloss in seiner Sitzung vom 28. November 2022 die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen bei der Städtischen Bestattung. Es handelte sich dabei um insgesamt zehn Einzelfälle mit einem Gesamtvolumen in Höhe von € 34.304,62 (inkl. € 3.711,54 an zu berichtigender Umsatzsteuer).

Auf Grund der Bestimmungen des NÖ STROG war in den gegenständlichen Einzelfällen der Stadtsenat zuständig, wobei im Falle von abgeschlossenen Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eine Abschreibung von Amts wegen möglich wäre.

##### 3.1.2 Verbuchung der Abschreibung und Behandlung der Umsatzsteuer

Die Verbuchung der abzuschreibenden Beträge erfolgt nach den Bestimmungen des UGB über ein entsprechendes Aufwandskonto.

Die Berichtigung der Umsatzsteuer im Zuge der Ausbuchung der uneinbringlichen Forderungen wurde in allen Fällen korrekt durchgeführt.

##### 3.1.3 Gerichtskosten und Zinsen

Die angefallenen Gerichtskosten sowie die errechneten Verzugszinsen wurden nicht als Forderung eingebucht. Eine gesonderte Ausbuchung im Zuge der Forderungsabschreibung war daher nicht erforderlich. Eine entsprechende Dokumentation war im Amtsbericht zum Stadtsenatsbeschluss ersichtlich.

##### 3.1.4 Aktenführung

Die für die Bearbeitung der einzelnen Forderungen erforderlichen Unterlagen waren größtenteils vorhanden, es fehlten jedoch beispielsweise Informationen über Zahlungseingänge (Betragshöhe, Datum des Einganges).

#### Abschlussberichte

Ebenso fehlten jeweils zusammenfassende, abschließende Berichte über alle Einbringungsschritte zur Dokumentation der Rechtfertigung der Forderungsabschreibung. Derartige Abschlussberichte wären im Sinne des **Vier-Augen-Prinzips** von dem/der Sachbearbeiter/in und Dienststellenleiter/in zu unterfertigen. Diese Abschlussberichte bilden die Grundlage für die Stadtsenatsanträge.

#### Empfehlung:

Bei Forderungen der Städtischen Bestattung wären die einzelnen Einbringungsschritte zusammenfassend zu dokumentieren und in einem abschließenden Bericht (Aktenvermerk) zusammenzufassen.

*Der Leiter der Buchhaltung der Städtischen Bestattung sagte zu, für jeden Abschreibungsfall einen laufenden und abschließenden Bericht zu führen.*

### 3.1.5 Mahnwesen

Die städtische Bestattung versendet in der Regel drei Mahnungen. Bei der ersten Mahnung werden Mahnspesen verrechnet, bei der zweiten und dritten Mahnung kommen auch Verzugszinsen hinzu.

Die in den Mahnungen gesetzte Zahlungsfrist beträgt jeweils zehn Tage. Sollte kein Zahlungseingang erfolgen, wird der nächste Mahnschritt frühestens nach **zwei Monaten** gesetzt. Es ist durchaus üblich, ab 14 Tagen nach Überschreitung der Zahlungsfrist die nächste Aktion zu setzen.

Der Stadtrechnungshof regt daher an, die Abstände zwischen den einzelnen Mahnschritten festzulegen und gleichzeitig deutlich zu reduzieren.

Empfehlung:

Bei Forderungen der Städtischen Bestattung wären die Intervalle zwischen den einzelnen Mahnstufen eindeutig festzulegen und zu verkürzen.

*Der Leiter der Buchhaltung der Städtischen Bestattung gab an, das Mahnintervall auf einen Monat zu verkürzen und die Mahnungen jeweils Ende des Monats durchzuführen.*

## 3.2 Die Fälle im Einzelnen<sup>5</sup>

### 3.2.1 Fall A

Gegenüber dem Schuldner/der Schuldnerin bestanden folgende Forderungen:

Fall A			
	Betrag	Quote	Abschreibung
Rechnung vom 22.9.2000	4.360,37		
Teilzahlung	233,02		
offener Betrag	4.127,35	272,41	<b>3.854,94</b>
Gerichtskosten	508,34	33,55	474,79
Zinsen	5.337,92	352,30	4.985,62
Gesamtbetrag	9.973,61	658,26	9.315,35

Nach Durchführung eines außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahrens (Beendigung im Februar 2019) bestand eine Forderung von € 9.315,35, die als uneinbringlich abzuschreiben war. Da Gerichtskosten und Verzugszinsen nicht vorgeschrieben waren, war lediglich der anteilige Rechnungsbetrag in Höhe von € 3.854,94 in der Buchhaltung zu berücksichtigen.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass auf Grund der Bestimmungen des NÖ STROG die Zustimmung für die Abschreibung im gegenständlichen Fall beim Magistrat gelegen wäre (Konkurs- und Ausgleichsverfahren).

<sup>5</sup> Die fett gedruckten Beträge wurden lt. Stadtsenatsbeschluss abgeschrieben.



### 3.2.2 Fall B

Gegenüber dem Schuldner/der Schuldnerin bestanden folgende Forderungen:

<b>Fall B</b>	
Rechnung vom 4.5.2016	<b>3.372,90</b>
Gerichtskosten	146,90
Zinsen	340,77
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>3.860,57</b>

Sämtliche Einbringungsschritte (Fahnis- und Gehaltsexekution) blieben erfolglos. Durch die Vielzahl weiterer Gläubiger, die geringe Pensionshöhe sowie einer bestehenden Unterhaltspflicht lt. Drittschuldnererklärung der PVA vom 25. Jänner 2018 erscheint die Abschreibung der Forderung als gerechtfertigt.

### 3.2.3 Fall C

Gegenüber dem Schuldner/der Schuldnerin bestanden folgende Forderungen:

<b>Fall C</b>	
Rechnung vom 14.2.2014	3.047,20
Teilzahlung 2014	-1.000,00
<b>Zwischensumme</b>	<b>2.047,20</b>
Gerichtskosten	306,00
Zinsen	526,86
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>2.880,06</b>

Sämtliche Einbringungsschritte (mehrmalige Versuche von Fahnis- und Gehaltsexekutionen) blieben erfolglos. Letztmalig wurde im August 2019 eine ergebnislose Fahnisexekution durchgeführt. Da der Schuldner/die Schuldnerin keine Vermögenswerte besaß und Notstandshilfe bezog (Änderung nicht absehbar) wurde die bestehende Forderung als uneinbringlich abgeschrieben.

### 3.2.4 Fall D

Gegenüber dem Schuldner/der Schuldnerin bestanden folgende Forderungen:

<b>Fall D</b>	
Rechnung vom 8.1.2008	3.711,95
Anteil Exekution	-197,16
<b>Zwischensumme</b>	<b>3.514,79</b>
Gerichtskosten	432,50
Zinsen	1.930,21
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>5.877,50</b>

Sämtliche Einbringungsschritte (Fahnis- und Gehaltsexekutionsversuche, Versteigerungen) blieben erfolglos. Letztmalig wurde im Juni 2018 eine ergebnislose Fahnisexekution durchgeführt, wobei festgestellt wurde, dass die beklagte Person unbekannt verzogen war.

In Anbetracht der Aussichtlosigkeit weiterer Einbringungsversuche wurde die Forderung als uneinbringlich abgeschrieben.

### 3.2.5 Fall E

Gegenüber dem Schuldner/der Schuldnerin bestanden folgende Forderungen:

Fall E	
Rechnung vom 12.8.2014	5.820,24
Teilzahlung	-1.820,24
Teilzahlung	-200,00
Zwischensumme	3.800,00
Zinsen (lt. Mahnung)	233,64
Gesamtbetrag	4.033,64

Weitere Einbringungsmaßnahmen brachten keinen Erfolg. Die bestehende geringe Pension wird lt. Auskunft der NÖ Schuldnerberatung für die Miete gepfändet.

Da weitere Schritte erhebliche Kosten (Gerichtskosten) verursacht hätten und die Aussicht auf die Einbringung nennenswerter Beträge äußerst gering einzuschätzen war, wurde die Forderungsabschreibung vorgeschlagen.

### 3.2.6 Fall F

Gegenüber dem Schuldner/der Schuldnerin bestanden folgende Forderungen:

Fall F	
Rechnung vom 13.7.2018	<b>2.780,00</b>
Gerichtskosten	184,00
Zinsen	157,21
Gesamtbetrag	3.121,21

Der Schuldner/die Schuldnerin wurde letztmalig am 10.12.2019 zur Zahlung der mittlerweile rechtskräftigen und vollstreckbaren Forderung (Mahnklage des Bezirksgerichtes) aufgefordert.

Die Abschreibung wurde damit begründet, dass die Forderung verjährt sei. Eine Verjährung trat jedoch erst drei Jahre nach der letzten Mahnung (somit am 10.12.2022) und damit nach dem Beschluss des Stadtsenates ein.

### 3.2.7 Fall G

Gegenüber dem Schuldner/der Schuldnerin bestanden folgende Forderungen:

<b>Fall G</b>	
Rechnung vom 23.3.2013	4.534,70
Schuldenregulierungsverfahren	-90,92
Quote (4 x 44,--)	-176,00
Zwischensumme	<b>4.267,78</b>
Gerichtskosten	519,00
Zinsen	1.105,80
Gesamtbetrag	5.892,58

Nach vielen erfolglosen Einbringungsversuchen kam es schließlich zu einem Schuldenregulierungsverfahren (Beschluss des Bezirksgerichtes, eingelangt 27.9.2019). Die Quote betrug 20 % bei vereinbarten 28 vierteljährlichen Raten zu je € 44,--, beginnend mit 15.12.2019. Nach vier bezahlten Raten langten keine weiteren Zahlungen mehr ein.

Da das Aufleben der gesamten Forderung erhebliche Kosten (Gerichtskosten) verursacht hätte und die Aussicht auf die Einbringung äußerst gering einzuschätzen war, wurde die Forderungsabschreibung vorgeschlagen.

### 3.2.8 Fall H

Gegenüber dem Schuldner/der Schuldnerin bestanden folgende Forderungen:

<b>Fall H</b>	
Rechnung vom 22.9.2008	5.357,67
Schuldenregulierungsverfahren	-2.450,00
Zwischensumme	<b>2.907,67</b>
Gerichtskosten	255,00
Zinsen	610,85
Gesamtbetrag	3.773,52

Nach Abschluss eines Insolvenzverfahrens im Jänner 2019 waren die bestehenden Restforderungen als uneinbringlich abzuschreiben.

### 3.2.9 Fall J

Gegenüber dem Schuldner/der Schuldnerin bestanden folgende Forderungen:

<b>Fall J</b>	
Rechnung vom 17.5.2017	<b>5.368,90</b>
Zinsen	753,12
Gesamtbetrag	6.122,02

Die Auftraggeberin gab an, die Bestattung nur auf Wunsch der Verstorbenen in Auftrag gegeben zu haben. Es wurde eine Begleichung aus dem Nachlass angestrebt, wobei erst Ende November 2020 dem Magistrat

die Nachlassverhältnisse bekannt wurden. Eine Begleichung der Forderung wurde aus dem Grund der Verjährung vom Nachlassnehmer abgelehnt.

### 3.2.10 Fall K

Gegenüber dem Schuldner/der Schuldnerin bestanden folgende Forderungen:

Fall H	
Rechnung vom 18.7.2017	2.826,90
Verlassenschaft	-436,46
Zwischensumme	<b>2.390,44</b>
Rechnung vom 24.7.2017	66,00
Gesamtbetrag	2.456,44

Die bestehende Forderung wurde zur überschuldeten Verlassenschaft (Beschluss vom 22. November 2017) angemeldet, wobei ein Betrag von € 436,46 zur teilweisen Begleichung lukriert wurde (§ 154 AußstrG).

Der Restbetrag war als uneinbringlich abzuschreiben.

### 3.3 Jährliche Forderungsabschreibung

Forderungen zählen grundsätzlich zum Umlaufvermögen und unterliegen damit dem strengen Niederstwertprinzip. Maßgeblich für die Bewertung der Forderungen sind die Verhältnisse zum Bilanzstichtag<sup>6</sup>.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass seit einigen Jahren (letzte Forderungsabschreibung der städtischen Bestattung im November 2017) keine Forderungsabschreibungen vorgenommen wurden. Es wird daher empfohlen, solche Beschlüsse in regelmäßigen Abständen, vorzugsweise einmal pro Jahr zum Bilanzstichtag, durchzuführen.

#### Empfehlung:

Die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen im Bereich der Städtischen Bestattung wäre zumindest einmal pro Jahr durchzuführen.

*Der Leiter der Buchhaltung der Städtischen Bestattung gab an, die erforderlichen Abschreibungen laufend zu prüfen und diese, wenn notwendig, jeweils mit Jahresende durchzuführen.*

<sup>6</sup> vgl. Einkommensteuerrichtlinien 2000, RZ 2345

## 4 Zusammenfassung

Der Stadtrechnungshof prüfte die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen durch die städtische Bestattung auf Grund des Stadtsenatsbeschlusses vom 28. November 2022.

Im Hinblick auf die Aktenführung bemängelte der Stadtrechnungshof eine nicht vollständige Dokumentation einzelner Fälle. Die Abschreibungsgrundlagen für den Stadtsenatsbeschluss wurden den Vorschriften entsprechend erstellt und die erforderlichen Buchungen korrekt durchgeführt.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die Abstände zwischen den einzelnen Mahnstufen zumindest zwei Monate betragen und damit deutlich zu lang waren. Eine Reduzierung der Intervalle wird empfohlen.

Die letztmalige Forderungsabschreibung datierte aus dem Jahr 2017. Eine jährliche Beschlussfassung zum Bilanzstichtag wird empfohlen.

Empfehlungen:

- Bei Forderungen der Städtischen Bestattung wären die einzelnen Einbringungsschritte zusammenfassend zu dokumentieren und in einem abschließenden Bericht (Aktenvermerk) zusammenzufassen.
- Bei Forderungen der Städtischen Bestattung wären die Intervalle zwischen den einzelnen Mahnstufen eindeutig festzulegen und zu verkürzen.
- Die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen im Bereich der Städtischen Bestattung wäre zumindest einmal pro Jahr durchzuführen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Manfred Denk, MSc

